

Kommentar der BL Nidda zu TOP 4 der Stv.Vers. am 09.05.2017, Richtlinien zur Verleihung einer Ehrenamtsplakette, Joachim Zweiböhmer, Stadtverordneter.

Die SPD bemängelt, dass nicht unbedingt erkennbar ist in welcher Form der Auszuzeichnende sich verdient gemacht hat und wirft der Verwaltung mangelnde Transparenz vor, was den Bürgermeister zu einer spontanen Richtigstellung veranlasste.

Weiter stellte die SPD Fraktion stellt in ihrem Antrag die Frage, was die etablierten Parteien zur Stärkung des Ehrenamtes getan haben. Nun, für die SPD können die Sozialdemokraten dies sicher selbst beantworten.

Was auf Bundesebene getan wurde möchte ich hier kurz skizzieren, weil ja die Frage hierzu gestellt wurde. 2013 ist das „Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes“ in Kraft getreten.

Dies sieht unter anderem vor:

- eine steuerfreie Übungsleiterpauschale bis 2400 Euro pro Jahr
- eine steuerfreie Ehrenamtspauschale über 720 Euro pro Jahr
- die Flexibilisierung der Möglichkeit ehrenamtlicher Vereine Rücklagen zu bilden
- die Haftungsbegrenzung für ehrenamtlich Tätige, also nur für die Fälle, wenn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann
- Arbeitslose können für ehrenamtliche Tätigkeiten steuerfreie Aufwandsentschädigungen bis zu 200 Euro im Monat beziehen
- die Umsatzgrenze für die Klassifizierung von sportlichen Veranstaltungen eines Sportvereins als Zweckbetrieb wird um 10 000 Euro auf 45 000 Euro angehoben

Soweit zu den wesentlichen Punkten aus dem Gesetz.

Welche Möglichkeiten haben wir sonst noch?

Nach § 28 HGO – Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung hat die Gemeinde, die Möglichkeit, das Ehrenbürgerrecht zu verleihen. Dies gilt für Gemeindevertreter, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte oder Mitglieder eines Ortsbeirats oder Ausländerbeirates.

Weiterhin können Verfahren zur Verleihung staatlicher Ehrungen und Orden durch die Gemeinde veranlasst werden.

Zusammengefasst haben wir heute bereits die Möglichkeit folgende Ehrungen zu veranlassen:

- Ehrenbrief des Landes Hessen,
- Hessischer Verdienstorden,
- Freiherr-vom-Stein-Plakette des Landes Hessen,
- Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland,
- Die Verleihung von Ehrenbezeichnungen wie Stadtältester, Ehrenstadtrat, Ehrenbürgermeister und im Einzelfall Ehrenbezeichnungen für sonstige Ehrenbeamte.

Natürlich könnte eine Kommune wie Nidda in einer Satzung weitere Möglichkeiten für anlassbezogene Ehrungen bestimmen und beispielsweise eigens angefertigte Medaillen, Anstecknadeln, Wappenteller oder Ehrenringe verleihen. Eine Satzung kann auch das Verfahren zur Ehrung regeln, aber die Frage die sich mir stellt ist, ob wir über den bereits bestehenden bunten Strauß an Maßnahmen noch weitere Möglichkeiten einräumen müssen.

Die Messlatte liegt, man darf gespannt sein welchen Nutzen und welche konkrete Anwendungsfälle uns im Ausschuss vorgelegt werden. Es wird sich auch messen lassen, ob der Aufwand, des erweiterten Ausschusses, sowie des Magistrates gerechtfertigt ist.